

LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN
Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock
Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780
www.lottomv.de

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.09.2010

Teil 4

Sofortlotterie

„2 EURO-LOS“

Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.lotto.de.

Regionale Hotline: 0800 260 35 48, BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern.
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten.
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sofortlotterie „2 EURO-LOS“ mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und -ausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ veranstaltet die Sofortlotterie „2 EURO-LOS“ unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern – Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ – im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt; sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen. Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 19 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes (GlüStVAG M-V) zuständige Behörde.
- 1.2 Das Lotto und Toto MV führt die Sofortlotterie „2 EURO-LOS“ gemeinsam mit anderen Unternehmen durch.
- 1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.4 Der Vertrieb der Lose der Sofortlotterie „2 EURO-LOS“ erfolgt durch die Annahmestellen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an der Sofortlotterie „2 EURO-LOS“ sind allein die Teilnahmebedingungen des Lotto und Toto MV maßgebend.

Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

Der Loserwerber (Spielteilnehmer) erkennt die Teilnahmebedingungen mit der Erklärung, ein Los erwerben zu wollen, als verbindlich an.

- 2.2 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.
Lotto und Toto MV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Datenschutz

- 3.1 Das Lotto und Toto MV wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 3.2 Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.
- 3.3 Lotto und Toto MV erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten für die Abwicklung von Spielverträgen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 3.4 Lotto und Toto MV erhebt vom Spielteilnehmer bei Gewinnen über € 20,- folgende personenbezogenen Daten: Name, Vorname, vollständige Adresse (ggf. Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).
- 3.5 Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur insoweit und zu dem Zweck, wie es für die Abwicklung von Spielaufträgen erforderlich und gesetzlich zulässig ist.
- 3.6 Der Spielteilnehmer ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten durch Lotto und Toto MV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einverstanden und kann jederzeit Auskunft über seine bei Lotto und Toto MV gespeicherten Daten verlangen.

II. SPIELVERTRAG

4. Spielteilnahme

- 4.1 Der Vertrieb der Lose erfolgt durch die Annahmestellen des Lotto und Toto MV.

- 4.2 Die Teilnahme an der Sofortlotterie „2 EURO-LOS“ erfolgt durch Erwerb eines Loses dieser Lotterie.
- 4.3 Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von der Annahmestelle erstattet. Ein weitergehender Anspruch entsteht nicht.
- 4.4 Die Spielteilnahme minderjähriger Personen ist gesetzlich unzulässig.
- Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- 4.5 Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen.
- 4.6 Der Weiterverkauf des Loses ist nicht zulässig.

5. Losserie

Für die Losserie werden Serienblöcke zu jeweils 0,6 Mio. Losen aufgelegt, die jeweils eine Serienblockbezeichnung erhalten und ein Feld mit der Bezeichnung „HIER NICHT ÖFFNEN – SONST KEIN GEWINN“ sowie ein Spielfeld, dessen Beschichtung vom Spielteilnehmer nur durch Rubbeln entfernt werden kann. Für die Wahl des richtigen Loses ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

6. Spieleinsatz

Der Lospreis beträgt 2,00 €.

Der Spielteilnehmer hat den Lospreis gegen Erhalt des Loses in der Annahmestelle zu zahlen. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

7. Abschluss des Spielvertrages

- 7.1 Der Spielvertrag wird zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn Lotto und Toto MV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages annimmt.
- 7.2 Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein Los der Lotterie „2 EURO-LOS“ erhalten hat.
- 7.3 Lotto und Toto MV ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Lotterie „2 EURO-LOS“ auszuschließen.
- 7.4 Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht und/oder wenn gegen einen Teilnahmeausschluss (s. 4.4) verstoßen wurde.

- 7.5 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass die Gesellschaft vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Rücktritt vom Vertrag durch Lotto und Toto MV ist – unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts – in der Annahmestelle, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat, bekannt zu geben. Der Lospreis wird auf Antrag und gegen Rückgabe des Loses erstattet.
- 7.6 Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen
- 7.7 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

8. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 8.1 Die Haftung des Lotto und Toto MV für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Durchführung der Sofortlotterie „2 EURO-LOS“ beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
- 8.2 Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für Lotto und Toto MV und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- 8.3 Die vorstehenden zwei Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- 8.4 Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet Lotto und Toto MV dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten).
- 8.5 Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalspflichten, haftet Lotto und Toto nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.6 Die Haftungsbeschränkungen der Punkte 8.1 bis 8.5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Lotto und Toto MV gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.7 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen

Einrichtungen, derer sich Lotto und Toto MV zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet Lotto und Toto MV nicht.

- 8.8 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 8.9 Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die Lotto und Toto MV nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 8.10 In den Fällen, in denen die Haftung des Lotto und Toto MV nach 8.7 bis 8.9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist in der Annahmestelle zu stellen, in der das Los gekauft wurde.
- 8.11 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Lotto und Toto MV sowie für alle sonstigen mit der Durchführung der Lotterie „2 EURO-LOS“ beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 8.12 Vereinbarungen Dritter sind für Lotto und Toto MV nicht verbindlich.
- 8.13 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse abschließlich unter sich regeln.
- 8.14 Die Haftungsregeln gelten auch für Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 8.15 Die Haftung des Lotto und Toto MV ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

9. Gewinnentscheid

- 9.1 Die Sofortlotterie „2 EURO-LOS“ besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen.
- 9.2 Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, sofort, indem er durch Rubbeln die Beschichtungen der Felder, die der Gewinnermittlung dienen, entfernt.
- 9.3 Jedes Los ist mit zwölf Spielfeldern versehen, die durch Aufrubbeln der Beschichtung freigelegt werden, und von denen je zwei Spielfelder zu einem Spiel (insgesamt zu sechs Spielen) zusammengefasst sind. Enthalten zwei Spielfelder eines Spiels den gleichen Betrag, so hat der Spielteilnehmer den jeweils angegebenen Betrag einmal gewonnen (Mehrfachgewinne auf einem Los sind möglich).

V. GEWINNE

10. Spielkapital

- 10.1 Das Spielkapital eines Serienblockes beträgt 1,2 Millionen EURO. Davon werden planmäßig 45 % nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet.
- 10.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.
- 10.3 Die im Folgenden aufgeführten Gewinnwahrscheinlichkeiten sind kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

11. Gewinnplan

600.000 Lose = 1.200.000 EURO Spieleinsatz

45 % Gewinnausschüttung = 540.000 EURO

Die zur Gewinnausschüttung anstehende Summe i.H.v. 540.000 € wird nach folgendem Gewinnplan in der Sofortlotterie „2 EURO-LOS“ ausgeschüttet:

Anzahl Gewinne	Einzelgewinn	Gewinnsumme	Gewinnwahrscheinlichkeit
3	25.000 €	75.000 €	1 : 200.000
9	1.000 €	9.000 €	1 : 66.667
4.000	20 €	80.000 €	1 : 150
4.000	10 €	40.000 €	1 : 150
24.000	4 €	96.000 €	1 : 25
120.000	2 €	240.000 €	1 : 5
<hr/>			
152.012		540.000 €	
=====			

Der angegebene Einzelgewinn bezieht sich auf die Gesamtgewinnsumme pro Los.

VI. GEWINNAUSZAHLUNG

12. Allgemeines

- 12.1 Die Gewinnansprüche sind grundsätzlich in der Annahmestelle oder bei dem Lotto und Toto MV geltend zu machen.
- 12.2 Ein Gewinn wird nur gegen Rückgabe des gültigen Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt.

- 12.3 Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn der Losabschnitt grob beschädigt ist, wenn die Losnummer beschädigt ist, oder die freigerubbelten Spielfelder beschädigt sind, oder vom Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen daran vorgenommen wurden.
- 12.4 Lotto und Toto MV kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses leisten, es sei denn, Lotto und Toto MV ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- 12.5 Lotto und Toto MV ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinns per Überweisung auf ein dem Lotto und Toto MV mitgeteiltes Konto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck erfolgt.
- 12.6 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses zu prüfen.

13. Auszahlung der Geldgewinne

- 13.1 Lotto und Toto MV ist verpflichtet, einen in den durch Rubbeln freigelegten Spielfeldern ausgewiesenen Gewinn gegen Rückgabe des Gewinnloses auszuzahlen bzw. zuzustellen, sofern das Los gültig ist und auch durch die Codenummer als Gewinnlos ausgewiesen ist.
- 13.2 Der Gewinn wird durch die Vorlage des Gewinnloses bei der jeweiligen Annahmestelle oder dem Lotto und Toto MV geltend gemacht.

14. Weitere Regelungen zur Gewinnauszahlung

- 14.1 Gewinne bis einschließlich 20,- € werden nur von der Annahmestelle, in der das Gewinnlos erworben wurde, gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt. Sind zu einem Gewinnlos mehrere Spielteilnehmer benannt, so ist das Lotto und Toto MV durch Leistung an einen der Spielteilnehmer befreit.
- 14.2 Gewinne über 20,- € werden von der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36, 18059 Rostock, nach Rückgabe des Gewinnloses, über eine Annahmestelle von Lotto und Toto MV oder nach Einsendung des Gewinnloses an das Lotto und Toto MV zugestellt bzw. übergeben. Die Annahmestelle bestätigt die Rückgabe des Gewinnloses, ohne damit zugleich den Gewinnanspruch anzuerkennen.

Die Zustellung/Auszahlung der Gewinne durch Lotto und Toto MV oder die Annahmestellen erfolgt mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses.

- 14.3 Gewinne auf Lose anderer Gesellschaften werden nicht in den Annahmestellen des Lotto und Toto MV ausgezahlt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15. Beendigung der Losserie, Verkaufsschluss

Das Ende der Laufzeit dieser Losserie oder bestimmter Serienblöcke dieser Losserie wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.

16. Verfallfrist

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht bis zu dem von Lotto und Toto MV in den Annahmestellen jeweils bekannt gegebenen Datum geltend gemacht werden.

Ebenfalls erlöschen alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen sowie alle Ansprüche auf Rückerstattung des Lospreises oder der Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Bezirks- und Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche nicht bis zum gem. VII. Schlussbestimmungen Nr. 15 bekannt gegebenen Daten gerichtlich geltend gemacht werden.

17. Gleichstellungsbestimmung

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

18. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 01. September 2010 in Kraft.

